

Kurztitel

Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung – BSO)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 93/1976 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 363/2013

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1104

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Abkürzung

BSO

Index

99/06 See- und Binnenschifffahrt

Text**Bade-, Tauch- und Brückenspringverbot**

§ 11.04. (1) Das Baden und Tauchen ist im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Landstellen der Fahrgastschifffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze verboten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird.

(2) Das Tauchen in markierten Fahrwassern ist verboten.

(3) Es ist verboten, unbefugt an Fahrzeuge heranzuschwimmen oder sich daranzuhängen.

(4) Das Herunterspringen von Brücken in das Fahrwasser ist bei Annäherung von Fahrzeugen verboten.

Schlagworte

Badeverbot, Bade-, TauchverbotBade-

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2019

Gesetzesnummer

10011484

Dokumentnummer

NOR40158540